

Satzung der Stadt Königsberg i. Bay. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Königsberg i. Bay.“ vom 04. Juni 2024

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Königsberg i. Bay. folgende Satzung. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes vom 21. Januar 1991 außer Kraft.

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet weist städtebauliche Missstände auf. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das 20,58 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Altstadt Königsberg i. Bay.“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung Sanierungsgebiet Altstadt Königsberg i. Bay.“, M 1:1000 des Büros plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg vom 04. Juni 2024 abgegrenzten Fläche.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 – Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 – Sanierungszeitraum

Für die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Die Frist kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Königsberg i. Bay. verlängert werden.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich gemäß § 143 Abs. 1 BauGB

Stadt Königsberg i. Bay., den 05. Juni 2024



Claus Bittenbrünn
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Königsberg i. Bay.“:

